

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

98. Stück, 04.11.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Nov. 1930.) 98. Stück.

Inhalt:

Nr. 177. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. Oktober 1930, betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Nr. 177.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Oldenburg, den 27. Oktober 1930.

In der durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1928 veröffentlichten Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung erhalten die §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 12 folgende Fassung:

§ 4.

Wenn die Voraussetzungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind und keiner der Versagungsgründe des Satzes 3 vorliegt, darf die Genehmigung einer Privat-

Schule nicht verweigert, insbesondere nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§ 5.

Artikel 147 Abs. 1 regelt nur die Genehmigung von Schulen als solchen; daher berührt er insbesondere nicht die Regelung der Voraussetzungen, unter denen Leiter und Lehrer zu Unterricht und Erziehung an den privaten Schulen und Unternehmer für ihre Person oder als Beauftragte juristischer Personen zur geschäftlichen Führung von privaten Schulen zugelassen werden. Hier verbleibt es bei der landesrechtlichen Zuständigkeit.

§ 6.

Ist eine der Voraussetzungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, so bleibt es dem Lande überlassen, ob und unter welchen Bedingungen es die Genehmigung erteilen will, es sei denn, daß einer der Versagungsgründe des Artikels 147 Abs. 1 Satz 3 vorliegt.

§ 7.

Die Genehmigung einer Privatschule darf nicht deshalb versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig oder weltanschaulich gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn die entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis oder Weltanschauung nicht getrennt ist. Die Genehmigung kann auch nicht aus dem Grunde versagt werden, weil der Schulunternehmer eine juristische Person ist.

§ 8.

Für die Entscheidung des Landes, ob die Anforderungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, gelten folgende Grundsätze:

1. Die Anforderungen an Lehrziele und Einrichtungen der privaten Schule sind erfüllt, wenn Lehrplan, Stoffverteilung, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und die sonstige innere und äußere Gestaltung der Schule nach den Anforderungen, die in dem Lande an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, gleichwertig (nicht notwendig gleichartig) sind.
2. Für die Lehrkräfte der Privatschulen ist in der Regel die gleiche wissenschaftliche Ausbildung zu verlangen, die für die Lehrkräfte der entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Das Land kann in besonderen Fällen davon absehen, die Ablegung der für das Lehramt an entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen zu fordern.

§ 12.

Zuständigkeit und Verfahren über Erteilung, Ver-
sagung und Widerruf der Genehmigung regelt jedes Land
selbständig. Diese Verwaltungsakte unterliegen nach der
rechtlichen Seite der Nachprüfung im Verwaltungsstreit-
verfahren.

Oldenburg, den 27. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

